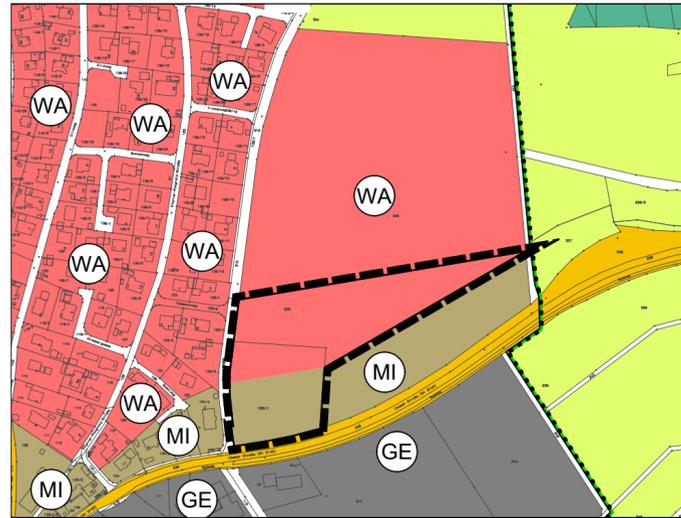
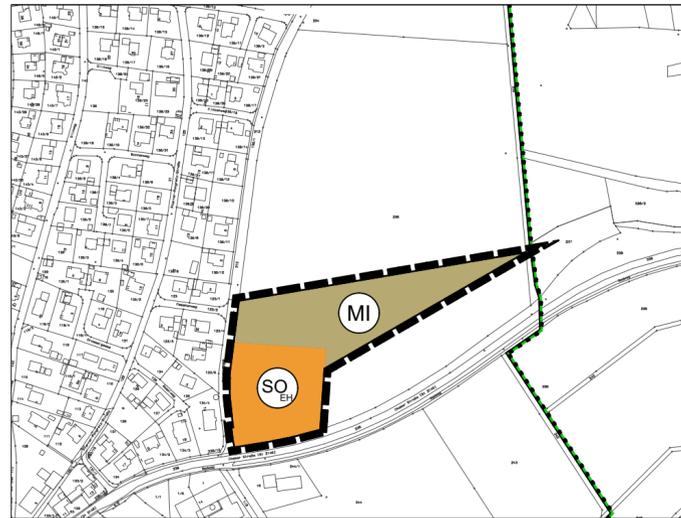


derzeit rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan



2. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung (PlanzV 90):

-  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
-  Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
-  Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach §11 Abs. 3 Nr. 2 Bau NVO1990
-  Abgrenzung des Geltungsbereiches (Änderung)



VERFAHRENSVERMERKE:

1. Der Gemeinderat Schorndorf hat in der Sitzung vom 10.12.2014 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 12.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.02.2015 hat in der Zeit vom 02.03.2015 bis 20.03.2015 stattgefunden, wobei auf die Auslegung am 27.02.2015 durch Aushang hingewiesen wurde.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 23.02.2015 hat in der Zeit vom 02.03.2015 bis 20.03.2015 stattgefunden.
4. Nach Abschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.03.2015 vom Gemeinderat in der Sitzung vom 25.03.2015 gebilligt.
5. Zu dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.03.2015 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2015 bis 07.05.2015 beteiligt.
6. Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung vom 25.03.2015 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.04.2015 bis 07.05.2015 öffentlich ausgelegt, wobei auf die öffentliche Auslegung am 27.03.2015 durch Aushang hingewiesen wurde.
7. Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.05.2015 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.05.2015 festgestellt.
8. Das Landratsamt Cham hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 08.06.2015, Az. BauR-6100.F.Nr.27.1.02, gemäß § 6 BauGB genehmigt.
9. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 25.06.2015 gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
10. In Folge richterlichen Urteilspruchs vom 18.03.2021 wurde entschieden, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes – Deckblatt Nr. 6100-2 vom 25.06.2015 unwirksam ist, da sie gegen die Darstellungspflicht für Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO verstößt. Der Gemeinderat Schorndorf hat in der Sitzung vom 11.06.2025 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6100-00 durch Aufstellung eines 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2 mit Begründung sowie Umweltbericht im Ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 11.06.2025 wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 11.06.2025 gebilligt.
11. Zu dem Entwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 11.06.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
12. Der Entwurf der 2. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom 11.06.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt, wobei auf die öffentliche Auslegung am durch Aushang hingewiesen wurde.
13. Die Gemeinde Schorndorf hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB vom festgestellt.

Schorndorf, den (Siegel)
Max Schmaderer, 1. Bürgermeister

14. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dem Landratsamt Cham am zur Genehmigung vorgelegt. Gemäß § 6 Abs. 4 BauGB gilt die Genehmigung aufgrund der Genehmigungsfunktion als erteilt.

Schorndorf, den (Siegel)
Max Schmaderer, 1. Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Schorndorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rückwirkend zum 25.06.2015 rechtswirksam. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Schorndorf, den (Siegel)
Max Schmaderer, 1. Bürgermeister

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6100-00 durch Aufstellung eines 2. Änderungs-Deckblattes Nr. 6100-2

Zweckbestimmung "Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel" und Darstellung eines "Mischgebiets"

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

i. d. F. vom 01.10.2008



GEMEINDE SCHORNDORF

LANDKREIS CHAM

LAGEPLAN: M = 1 : 5000

Entwurfsverfasser:



Planungsstand: 11.06.2025